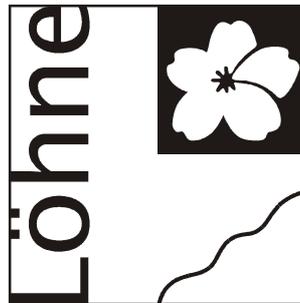


**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**  
Planung und Umwelt  
Az.: 61-26-10

## Bauleitplanung in der Stadt Löhne



## **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 Brückenstraße**

**- Parallelverfahren -**

**Umweltbericht**  
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- SATZUNGSFASSUNG -



## 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Spedition Kottmeyer, Brückenstraße 9 in Bad Oeynhausen, beabsichtigt ihr Betriebsgelände in südliche Richtung auf dem Gebiet der Stadt Löhne zu erweitern. Das Plangebiet mit einer Größe von 11.300 m<sup>2</sup> liegt am nördlichen Ende des in östlicher Richtung an der Brückenstraße endenden Ausläufers des Naturschutzgebietes „Blutwiese“.

Die Begrenzung des Plangebietes erfolgt im Norden durch gewerbliche Flächen, im Osten durch die Brückenstraße, im Westen durch den im Zuge der A 30 noch umzulegenden Wasserlauf Nr. 25 „entlang der Werster Grenze“ und im Süden durch den Blutwiesensee.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, im Landschaftsplan Löhne/ Kirchlingern ist es als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Bedingt durch den bereits begonnenen Bau der A 30 als Nordumgehung von Bad Oeynhausen wird ein Teilbereich des Naturschutzgebietes, inklusive des Plangebietes und des Blutwiesensees, durch die Autobahn von der freien Landschaft abgeschnitten. Der Zusammenhang mit dem westlich der Nordumgehung liegenden Naturschutzgebiet „Blutwiese“ und der freien Landschaft ist dann nicht mehr gegeben.

Zu weiteren Angaben zum Erfordernis der Planaufstellung sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung siehe die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 204.

Auf die „Naturschutzfachliche Bewertung einer Teilfläche des „NSG Blutwiese“ im Kreis Herford, Flurstück 180, Flur 45, Gemarkung Gohfeld und ökologische Bewertung der dortigen Eingriffe in Natur und Landschaft“, Kortemeier und Brokmann, Herford 2001, wird Bezug genommen. Das damalige Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 204. Die Unterlagen sind im Bauamt der Stadt Löhne einsehbar.

## 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke, ist der Untersuchungsraum als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Im Westen des Eingriffsgebietes verläuft die Trasse der im Bau befindlichen A 30 (Nordumgehung Bad Oeynhausen).

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Löhne, Stand 2004, stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft im Naturschutzgebiet dar. Der FNP soll für das Plangebiet im Parallelverfahren geändert werden und künftig gewerbliche Bauflächen ausweisen.

Durch die Abbindung vom umgebenden Landschaftsraum durch die im Bau befindliche Nordumgehung verliert der Planbereich seine bisherige Bedeutung als Puffer zum Kernbereich des NSGs „Blutwiese“.

#### Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Der Untersuchungsraum gehört vollständig zum Naturschutzgebiet „Blutwiese“. Die Einbeziehung dieser landwirtschaftlich genutzten Randzone war wichtig, da dieser Pufferbereich zur Erreichung der Schutzziele des Kernbereiches des NSGs notwendig war.

Für die vom Eingriff betroffenen Flächen gilt als Entwicklungsziel für die Landschaft nach § 18 LG NW die Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Flora und Fauna.

Als biotopverbessernde Maßnahme ist hier die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Anpflanzung von Ufergehölzen und anderen Gehölzen an geeigneten Stellen geboten.

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Im Landschaftsplan sind die Verbote im einzelnen festgesetzt.

Das im Parallelverfahren stattfindende Verfahren zur Änderung des FNP im Bezug auf die Fläche des Untersuchungsraumes bewirkt bei positivem Bescheiden eine Rücknahme der NSG- Festsetzungen sowie eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche.

#### Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F. vom 25.03.2004 zuletzt geändert am 25.11.2003/ 12.12.2007) zu beachten. Dieser Forderung des Gesetzgebers wird mit der Erstellung des Umweltberichtes sowie den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 42 und § 43 BNatSchG (i.d.F. vom 12.12.2007) zu berücksichtigen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die vorhandene gewerbliche Nutzung zwischen der Brückenstraße und der geplanten Trasse der Nordumgehung (A30) im Plangebiet unter Berücksichtigung eines größtmöglichen anzulegenden Grünstreifens als Puffer zum NSG abzurunden.

Durch die Realisierung dieses Vorhabens wird der Anforderung des Baugesetzbuches in § 1a Abs 2 Satz 1 soweit möglich entsprochen: „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

#### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Änderungsbereich (*oder seiner unmittelbaren Umgebung*) befinden sich keine gemäß §§ 43 bis 44 LG und § 62 LG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Das Vorhabengebiet stellt eine landwirtschaftlich genutzte Randzone zum Kernbereich des NSGs Blutwiese dar, welche durch den bereits begonnenen Bau der A 30 abgetrennt wird.

#### Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH 1994)

Der Untersuchungsraum stellt das Endstück eines Grünbandes/ einer Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundsystemes dar. Lediglich der bereits vorhandene Grünstreifen



im Süden des Untersuchungsraumes wird im Zusammenhang mit dem ehemaligen Abgrabungsteich als Entwicklungsfläche 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil) eingestuft.

Diese Kartierung besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter.

#### Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum gehört zum Heilquellenschutzgebiet der Kategorie Schutzzone III b. Verbote erstrecken sich innerhalb dieses Schutzgebietes v.a. auf das Verunreinigen des Grundwassers.

#### 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung)

Von der Betriebsflächenerweiterung, welche vor allem als Stellfläche für LKWs benötigt wird, erfährt nur das Wohngebäude des Firmeninhabers Kottmeyer Beeinträchtigungen. Diese werden hinter den durch die BAB 30 hervorgerufenen Lärm- und Schadstoffemissionen zurückstehen.

### **3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes**

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

#### **3.1 Mensch**

##### *Beschreibung/ Bewertung:*

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt.

Da wegen der Lage des Planbereiches eine unmittelbare Betroffenheit der Bürgerschaft nicht erkennbar ist, können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut nahezu ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet werden durch die weitere Flächenversiegelung keine über das für Gewerbegebiete typischen Ausmaße hinausgehenden Beeinträchtigungen erwartet. Als einziges betroffenes Wohngebäude ist das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Haus der Familie Kottmeyer, Firmeneigentümer, zu nennen. Das beeinträchtigte Erleben dieser Fläche als Erholungsraum oder auch nur als Ausblick wird somit lediglich die Firmeneigentümer als direkten Anwohner betreffen.

Eine Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen wird nicht erwartet.

Die oben genannten Beeinträchtigungen werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Somit sind auf das Schutzgut Mensch keine über die vorhandene Situation hinausgehenden erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

#### *Beschreibung:*

##### Lebensraumstrukturen

Der von den Baumaßnahmen betroffene Teil des Plangebietes, welches im Norden durch gewerbliche Flächen, im Osten durch die Brückenstraße und im Süden durch den Blutwiesensee begrenzt wird, besteht im Wesentlichen aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Westen wird die bereits im Bau befindliche A 30 mit vorgelagerter Ausgleichsfläche das Gebiet zukünftig begrenzen.

Schon zur Zeit der Ausweisung des Naturschutzgebietes befand sich auf dem „Winkelkamp“, dem jetzigen Plangebiet, Acker, an den sich südlich ein Schilfröhricht anschloss. Die besagte Ackerfläche befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum Kernbereich des Naturschutzgebietes. Die Einbeziehung dieser Randfläche als „Pufferzone“ zum Gewerbe wurde vollzogen, da die Schutzfunktion des eher kleinflächigen NSGs Blutwiese ansonsten nur unzureichend hätte erfüllt werden können.

Der Pflege- und Entwicklungsplan Blutwiese(1988) forderte die Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland. Entlang der Grenze des NSGs sollte ein 5 reihiger, heimischer Gehölzstreifen entstehen. Diese Forderung wurde nicht realisiert.

Beeinträchtigungen ergaben sich schon damals durch die Entwässerung des Gebietes durch Unterhaltung und Vertiefung der Gräben.

##### Tier- und Pflanzenarten

Im unmittelbaren Eingriffsbereich, der Ackerfläche, sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden, bzw. werden nach Fertigstellung der BAB 30 nicht erwartet. Südlich angrenzende Biotopstrukturen bleiben erhalten, der westliche Teil des NSGs Blutwiese gilt als abgetrennt durch die BAB 30.

Das Vorhandensein des vor ca. 3 Jahren im Untersuchungsraum kartierten Rebhuhns wird nach Aussage von Herrn Kriesten, Biologe und sachkundiger Bürger im Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne, aufgrund der Verschlechterung der Lebensraumbedingungen nach dem Autobahnbau als unwahrscheinlich angesehen.

Die Ackerfläche kann jedoch als Jagdhabitat für u.a. Vogel- und Fledermausarten **angesehen werden**.

Der sich südlich an den Untersuchungsraum anschließende Blutwiesensee ist ein ca. 2 ha großes Abgrabungsgewässer, welches für zahlreiche Wasservögel attraktiv ist. Es wurden unter anderem Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*) Höckerschwan (*Cygnus olor*), Graugans, Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Rohrammer beobachtet. Im Winter sind als Rastvögel regelmäßig Enten, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und andere zu beobachten. Da der Teich stark von Anglern frequentiert wird, benötigen die vorkommenden Arten Fluchräume, welche zumeist die Wiesen im Westen darstellen. Nach der Zerschneidung durch die A 30 bleiben die vorkommenden Vogelarten vermutlich standorttreu und überfliegen bei Bedarf wohl auch zum Teil die im Bau befindliche Autobahn. Inwieweit die nördlichen Flächen (Untersuchungsraum) als Ausweichfläche genutzt würde, kann nicht eingeschätzt werden.

*Bewertung:*

Lebensraumstrukturen

Bezogen auf die Ackerfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit der Stellplatzfläche (Gewerbegebiet) und der als Kompensation vorgesehenen heimischen Heckenstrukturen verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung von Flächen.

Tier- und Pflanzenarten

Für die Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG zu berücksichtigen. Orientierend an dem für Nordrhein-Westfalen entwickelten Modell („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Gefährdungen, Maßnahmen“, MUNLV, Dezember 2007) wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft.

In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten NRW ([www.Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de](http://www.Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de)) sind die im Bereich des Untersuchungsraumes (Mess-tischblatt Nr. 3718 Bad Oeynhausen) vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass nur einige der genannten Arten vor Ort potenziell vorkommen könnten. Über die Tierbesiedlung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen entscheidet das Vorhandensein von weiteren Biotopverbundelementen in der näheren, erreichbaren Umgebung, da viele Tierarten diese Bereiche nur als Teillebensräume nutzen können.

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Ackerflächen handelt es sich um strukturarmer Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Naturnahe Elemente bestehen vor allem im Süden des Untersuchungsraumes, in dem für die Anlage eines Gehölzstreifens im Anschluss an den bestehenden bachbegleitenden Bewuchs vorgesehenen Bereich. Die Größe der verbleibenden zusammenhängenden Lebensraumstrukturen wird durch die Realisierung der A 30 stark sowie den Bebauungsplan Nr. 204 weiter eingeschränkt.

Die jetzige Lebensraumwertigkeit der beplanten Ackerfläche und somit die Folgen der Versiegelung sind demzufolge schwer einzuschätzen, da die Auswirkungen des Baus der BAB 30 nicht klar absehbar sind:

Bestehende Funktionsbeziehungen im Biotopverbundsystem werden durch die Zerschneidung durch die Nordumgehung aufgehoben (Lebensraumisolation). Die Anforderungen an Minimumareale und Mindestpopulationsgrößen zum Erhalt einer Art können ggf. nicht mehr gewährleistet werden. Für Tierarten mit großen Fluchtdistanzen würde die verbleibende Restfläche nördlich des Blutwiesensees nicht mehr als Lebens- oder Nahrungshabitat in Frage kommen.

Auch die Lebensraumbedingungen für das bereits oben erwähnte Rebhuhnvorkommen werden nach dem Bau der BAB 30 stark beeinträchtigt. Diese ehemaligen Steppenbewohner benötigen bis zu 10 ha offene, bzw. kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft pro Brutpaar. Nach Aussage von Herrn Kriesten, Biologe und sachkundiger Bürger im Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne, wird das Rebhuhn nach dem Bau der BAB 30 voraussichtlich verschwunden sein.

Eine Pufferfunktion für die Flächen westlich der A 30 wird nicht mehr gegeben sein.

Positiv zu werten ist, dass die westlich des Untersuchungsraumes und östlich der A 30 gelegene Fläche aus der Nutzung genommen und extensiviert wird (Ausgleichsfläche für die A 30). Der Untersuchungsraum wird mit heimischen Heckenstrukturen angereichert, bzw. ergänzt (Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung im B-Plan 204).

In der bereits erwähnten naturschutzfachlichen Bewertung einer Teilfläche des NSGs Blutwiese (Kortemeyer und Brokmann, Herford 2001) wird unter dem Punkt „Prognose für den Bau der geplanten A 30“ folgende Aussage getroffen: „Durch die zu erwartenden Folgen für das Gebiet ist bei einem Bau der BAB 30 durch das Naturschutzgebiet zumindest für die östlich der Autobahn verbleibenden Flächen ein Fortbestand der Schutzwürdigkeit nach unserem Ermessen nicht mehr gegeben.“

Die das NSG Blutwiese fachlich betreuende Biologische Station Ravensberg bezieht derart Stellung, dass durch die Zerschneidung nach dem Bau der A 30 die östlich verbleibenden Flächen nördlich des Blutwiesensees die notwendige Rückzugsfunktion des Grünlandes im jetzigen, noch nicht zerschnittenen Westen, wahrscheinlich nicht auffangen können. Der Blutwiesensee würde seine Wertigkeit als Brut- und Rastgebiet nur noch in einem fast schon vernachlässigbaren Umfang behalten. Aufgrund der vorab beschriebenen Situation wird sich die Versiegelung der Ackerfläche nach Einschätzung der Biologischen Station demnach artenschutzrechtlich nicht auswirken.

Herr Kriesten als Ornithologe und sachkundiger Bürger vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die geplante zusätzliche Versiegelung die Auswirkungen durch die BAB 30 nicht weitreichender verschlechtert.

*Ergebnis:*

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der in Kürze zu realisierenden Nordumgehung erscheint eine zusätzliche Versiegelung in einer Größenordnung von ca. 4.000 m<sup>2</sup> - entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfes - eher vernachlässigbar. Ob diese intensiv genutzte, von drei Seiten mit Lärm- und Schadstoffemissionen beeinflusste Ackerfläche aufgrund des geringen Flächenpotentials ausschlaggebend zur Erhaltung einzelner Arten sein könnte, ist demnach nicht wahrscheinlich.

*Anmerkung:*

Das BVerwG entschied im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Bad Oeynhausen zum Thema „Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG“, dass potenzielle Lebensstätten nicht unter die Verbotstatbestände des BNatSchG fallen (Hans Walter Louis, NuR 2009).

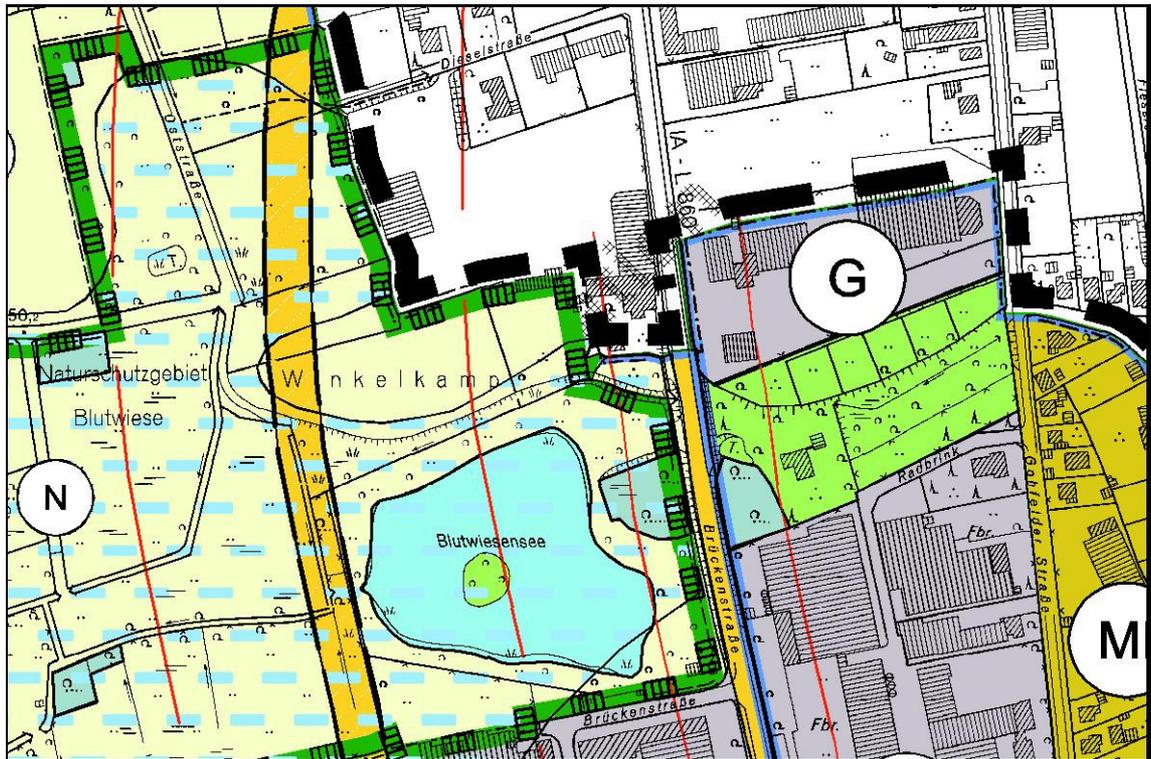


Abb.1: Flächennutzungsplan der Stadt Löhne, Stand 2004



Abb.2: Bebauungsplan Nr. 204 mit geänderter NSG Festsetzung. Die geplante Versiegelung beträgt rd. 4.000 m<sup>2</sup>.



### 3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung ist zudem vor der Inanspruchnahme von noch naturnah erhaltenen Flächen Vorrang einzuräumen. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

#### *Beschreibung:*

Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987) als Gley-Braunerde charakterisiert. Dieser Bodentyp entstand aus sandigen Hochflutablagerungen (Sand und lehmiger Sand) sowie aus Sanden und Kiesen der Niederterrasse der Werre, die z.T. noch von einer Schicht aus Flugsand überdeckt sind.

Durch Entwässerungsgräben und den Ostscheider Bach nehmen die Grundwasserstände des Naturschutzgebietes zum Rand hin ab. Ursprünglich lagen diese bei 13 – 20 dm unter Flur. Aufgrund von Aufschüttungen von Boden ist mit einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse auszugehen.

Der Ertrag bei ackerbaulicher Nutzung wird mittel eingestuft. Die Bearbeitbarkeit ist jederzeit gegeben. Dieser Boden besitzt eine geringe bis mittlere Wasserhaltefähigkeit bei hoher Wasserdurchlässigkeit.

Die von der Planung betroffenen Böden sind auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebener Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 1:50.000, als **schutzwürdige Böden** im Bezug auf die Pufferfunktion sowie die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Gemäß den Erläuterungen zu oben genannter Karte stellen Böden mit den oben genannten Eigenschaften Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen.

#### *Bewertung:*

Durch die durch den Bebauungsplan-Vorentwurf zulässige Versiegelung können ca. 3.964 m<sup>2</sup> versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht grundsätzlich. Die Standortbedingungen dieser für die Landwirtschaft wertvollen Fläche in Insellage inmitten eines Gewerbegebietes sind nicht als optimal zu beurteilen.

#### *Ergebnis:*

Beeinträchtigungen des Bodens werden aufgrund der möglichen dauerhaften Versiegelungen einer Fläche von rd. 3964 m<sup>2</sup> aufgrund der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Bodenart im mittleren Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.



### 3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

*Beschreibung:*

Der Untersuchungsraum wird im Süden durch den stark vertieften Wasserlauf Nr. 26 „Von der Brückenstraße bis zum Ostscheider Bach“ begrenzt.

Im Westen verläuft nach Vollendung des Baus der A 30 der umgelegte Wasserlauf Nr. 25 „entlang der Werster Grenze“. Dieser wird zu den geplanten Abstellflächen/ Gewerbegebiet mit einer 5 m breiten heimischen Hecke abgeschirmt.

Südlich des Eingriffsbereiches, außerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich der Blutwiesensee, eine ca. 2 ha große ehemalige Sandabgrabungsstätte.

Der südliche Randbereich des Plangebietes liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werre. Hierin liegen die Ausgleichsflächen, die Fläche zum Erhalt von Anpflanzungen und des vorhandenen Gartens. Die geplante Stellplatzfläche befindet sich nördlich des Überschwemmungsgebietes.

Das anfallende Regenwasser der Hof- und Dachflächen der Firma Kottmeyer wird über ein im B-Plan Gebiet liegendes, offenes Regenklär- und Rückhaltebecken gereinigt und gedrosselt abgeführt.

Die Möglichkeit der Versickerung ist bei dem gemäß o.g. Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, 1:50.000 (1987) vorliegenden Bodentyp Gley- Braunerde im Untersuchungsraum gegeben.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Heilquellenschutzgebiet der Kategorie III b. Die Heilquellenschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

*Bewertung:*

Als Auswirkung des Planvorhabens auf die Umwelt ist die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu sehen.

Beeinträchtigungen für die Wasserläufe oder den südlich gelegenen See ergeben sich voraussichtlich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende Einrichtungen die Einleitung von gravierend verunreinigtem Oberflächenwasser in Boden und Bach verhindert werden.

*Ergebnis:*

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden als mittel eingestuft.

### 3.5 Klima/Luft

*Beschreibung:*

Das Plangebiet stellt sich als inselartiger Freilandbereich inmitten eines von Versiegelungen umgebenen Gebietes dar (BAB 30, Gewerbe, Brückenstraße).

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) übt der Untersuchungsraum die Funktion eines Kaltluftquellgebietes aus.

Diese Klimabereiche werden definiert durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weniger als 1,5% Gefälle, welche dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluft-

produktionsflächen darstellen.

Im Bereich der zukünftig im Westen des Bebauungsplangebietes Nr. 204 angrenzenden BAB 30 verläuft eine funktionsfähige Luftleitbahn mit Bedeutung für den gesamten Untersuchungsraum. Diese Luftleitbahnen sind besonders während windschwacher Strahlungsächte aktiv. Die Kaltluftströmungen dieser Bahn leisten sozusagen „Zubringerfunktion“ für die Werretalströmung. Diese Funktion wirkt sich auch im Plangebiet Nr. 204 aus.

*Bewertung:*

Der landwirtschaftlich genutzte Untersuchungsraum wird nach der Fertigstellung der BAB 30 zum großen Teil bereits von bebauten Bereichen umgeben. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch die Ermöglichung der Ackerlandbebauung, d.h. weiterer Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von 3.964 m<sup>2</sup> im geringen Bereich eingestuft, da eine Einschränkung der Kalt- und Frischluftproduktion nur geringfügig erfolgen wird.

Positiv ist die funktionsfähige Luftleitbahn zu bewerten, welche die Frischluftzufuhr des Untersuchungsraumes gewährleistet. Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung im geringen Bereich und somit als nicht erheblich eingestuft.

### **3.6 Kultur- und Sachgüter**

#### **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

*Beschreibung:*

Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

*Bewertung:*

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes findet demnach nicht statt.

### **3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern**

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und um das Plangebiet bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion des geplanten Versiegelungsbereiches mit dem Blutwiesensee, sowie dem begleitenden heimischen Gehölz, welche jedoch durch Realisierung der BAB 30 bereits beeinträchtigt wird. Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes (außerhalb angrenzend) vorhandenen Biotopstrukturen können Arten beherbergen, die in diesen Lebensräumen allein aufgrund der Isolation nicht überleben können. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes auf weitere Trittsteinbiotope.

Ebenso stehen die Flächen des Plangebietes als Kalt- und Frischluftproduktionsbereiche mit funktionsfähiger Belüftung mit der im Westen des Untersuchungsraumes befindlichen Ventilationsbahn in enger Wechselbeziehung.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht.

#### **4. Eingriffe in Natur und Landschaft**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. § 34 Abs. 4 LG NW).

Weiterhin sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 12.12.2007 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müßten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

#### **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Die weiter vorne im Text erläuterten Beeinträchtigungen führen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt, der nach § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend ausgeglichen werden muss (s.o.).

Im unmittelbaren Eingriffsbereich, der Ackerfläche, sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein-Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden, bzw. werden nach Fertigstellung der BAB 30 nicht erwartet. Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass einige der genannten Arten vor Ort nur potenziell vorkommen können.

Im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 204 der Stadt Löhne werden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.



## **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**

Durch die nach der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 mögliche Versiegelung des Bodens erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 1 BauGB i. V. mit § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen bereitzustellen. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und durch Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen auszugleichen. Auf Ebene des FNP werden keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die Art und Größe der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

### **5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt**

Die durch die Planung verursachte Bodenversiegelung von Ackerflächen für eine gewerbliche Stellplatzfläche kann durch Kompensationsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen prinzipiell nicht ausgeglichen werden. Ausreichende Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen im Stadtgebiet jedoch nicht. Gemäß Bundesbodenschutzgesetz ist mit Grund und Boden zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sparsam umzugehen. Erweiterungsmöglichkeiten des betroffenen Gewerbebetriebes bestehen an anderer Stelle nicht.

Die Definition zur Karte der schutzwürdigen Böden in NRW betont den Vorrang des vorliegenden Bodens als Fläche für die Landwirtschaft, wenn andere Standortfaktoren (klimatische, topographische) nicht entgegenstehen. Die Standortfaktoren dieser Ackerfläche in Insellage sind nicht als optimal anzusehen.

### **6. Alternativen**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfes und hier vor allem durch die geplante Versiegelung des Bodens wird die existenziell erforderliche Erweiterung der Firma Kottmeyer ermöglicht. Somit ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar, da eine Erweiterung in eine andere Richtung am Firmenstandort sonst nicht möglich wäre. Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um die Abrundung eines Gewerbegebietes. Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, der Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie der Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden mit internen und externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

#### **Nullvariante**

Aus Sicht von Natur und Landschaft würden sich gegenüber dem Zustand nach Fertigstellung der BAB 30 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Durch die Insellage dieses Bereiches, eingebettet in Gewerbe, Brückenstraße und BAB 30, sind Vorbelastungen vorhanden, die die Auswirkungen des Planvorhabens in den Hintergrund treten lassen.

### **7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die im Bebauungsplan Nr. 204 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden vom

Bauamt der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

## **8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP**

Schwierig gestaltet sich die Einschätzung der Fläche aus artenschutzrechtlicher Sicht, da die Auswirkungen der bereits im Bau befindlichen BAB 30 in die Beurteilung mit einfließen sollen. Letztendlich können nur Prognosen über die noch nicht in der Realität bestehende Situation erstellt werden. Hierzu wurden die unter Punkt 3.2 „Arten und Biotope“ aufgeführten Gutachten, bzw. Stellungnahmen hinzugezogen.

## **9. Zusammenfassung**

Die Spedition Kottmeyer, Brückenstraße 9 in Bad Oeynhausen, beabsichtigt ihr Betriebsgelände in südliche Richtung auf dem Gebiet der Stadt Löhne zu erweitern. Das Plangebiet mit einer Größe von 11.300 m<sup>2</sup> liegt am nördlichen Ende des in östlicher Richtung an der Brückenstraße endenden Ausläufers des Naturschutzgebietes „Blutwiese“.

Die Begrenzung des Plangebietes erfolgt im Norden durch gewerbliche Flächen, im Osten durch die Brückenstraße und im Süden durch den Blutwiesensee.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, im Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern ist es als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Bedingt durch den bereits begonnenen Bau der A 30 als Nordumgehung von Bad Oeynhausen wird ein Teilbereich des Naturschutzgebietes, inklusive des Plangebietes und des Blutwiesensees, durch die Autobahn von der freien Landschaft abgeschnitten. Der Zusammenhang mit dem westlich der Nordumgehung liegenden Naturschutzgebiet „Blutwiese“ und der freien Landschaft ist dann nicht mehr gegeben.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden nun die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter (außer Boden) sind aufgrund der bereits durch die Zerschneidung des Gebietes durch die Nordumgehung entstehenden Auswirkungen zumeist im nicht erheblichen Bereich anzuordnen. Dies resultiert aus der isolierten Lage des Untersuchungsraumes inmitten eines Gewerbegebietes, der BAB 30 sowie der Brückenstraße, so dass der gesamte Bereich bereits anthropogen beeinflusst ist.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotope wird auf die bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Einstufung der Lebensraumwertigkeit des Untersuchungsraumes hingewiesen.

In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser werden jedoch Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorbereitet: Die von der Planung betroffenen Böden werden auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 1:50.000, als **schutzwürdige Böden** in Bezug auf die Pufferfunktion sowie die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Diese Böden stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn klimatische und topographische Standortfaktoren diese Nutzung stützen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die In-sellage des Plangebietes inmitten gewachsener Gewerbestandorte und Straßen aus landwirtschaftlicher Sicht keinen optimalen Standort darstellt.

Bezüglich des Grund- und Oberflächenwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 204 ermittelt und im Plangebiet sowie auf einer externen Fläche ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, der Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie der Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient einzig der Ermöglichung eines geregelten Betriebsablaufes der Firma Kottmeyer. Als vermeidbar an dieser Stelle könnte dieses Vorhaben nur dann angesehen werden, wenn dem Gewerbetreibenden keine Betriebserweiterung gewährt werden sollte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des im Grenzbereich zu Bad Oeynhausen gelegenen Bebauungsplanes Nr. 204 der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Situationen zum Thema Arten und Biotope sowie Oberflächen- und Grundwasserschutz möglich.

Löhne, den 10.03.2010  
Im Auftrag

gez. (Wind)